



11 M1. Medien, Information, Kommunikation
M1.03.2 Publikation, Information, Presse - Publikationsorgane, Presse
Amtliches Publikationsorgan Gemeinde Weiningen – Neuregelung

Nach § 7 Gemeindegesetz bestimmen die Gemeinden ihr Publikationsorgan. In der Gemeinde Weiningen ist gemäss Art. 27 Ziff. 19 Gemeindeordnung der Gemeinderat für diese Bestimmung zuständig.

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen dient bislang das Printmedium „Limmattaler Zeitung“ sowie, sofern dies seitens der übergeordneten Gesetzgebung angeordnet ist, zusätzlich noch die elektronische Fassung des Amtsblatts des Kantons Zürich.

Gestützt auf § 1 kantonale Gemeindeverordnung können unter Vorbehalt der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auch die einzelnen Gemeinden ihre Internetseite als amtliches Publikationsorgan bezeichnen. Dadurch wird für die damit verbundenen Rechtswirkungen die elektronische Fassung massgebend.

Die Gemeinde Weiningen verfügt über ein Internetseiten-System, mit welchem die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen gewährleistet wird. Dieses System vermag die gesetzlichen Voraussetzungen zu genügen, womit der Gemeinderat dieses Medium als amtliches Publikationsorgan erklären kann. Daraus ergeben sich folgende massgebende Vorteile:

- Alle Personen, welche über einen Internetanschluss verfügen, haben weltweit kostenlosen Zugang zu www.weiningen.ch und müssen somit kein Abonnement mit einem Printmedium abschliessen.
- Auf dieser Internetseite können veröffentlichte Publikationen während Monaten stets abgerufen werden. Ein mühsames Suchen in der aktuellen Zeitung bzw. bei älteren Zeitungsausgaben entfällt somit.
- Jede Person kann sich auf dieser Internetseite derart registrieren lassen, dass ihr die gewünschten Publikationen unverzüglich nach Aufschaltung als PDF auf ihre E-Mailadresse zugestellt werden. Dieser Dienst gilt zu jedem Zeitpunkt und weltweit. Bei Abwesenheiten (Auslandaufenthalten) ist somit niemand auf eine Stellvertretung angewiesen.
- Die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen in elektronischer Form fallen wesentlich tiefer aus als bei Printmedien (die Gemeinde belastenden Publikationskosten „Limmattaler Zeitung“ der letzten vier Jahre betragen zwischen Fr. 16'000.— und Fr. 28'000.— pro Jahr).

In Anbetracht dieser Ausgangslage soll die Regelung über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen neu bestimmt werden.

Beschluss:

1. In Anwendung von § 7 Gemeindegesetz und § 1 Gemeindeverordnung erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 27 Ziff. 19 Gemeindeordnung folgende Bestimmung bezüglich der durch die Gemeinde Weiningen vorzunehmenden amtlichen Publikationen:
 - 1.1 Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen gilt fortan die gemeindeeigene Internetseite www.weiningen.ch. Vorbehalten bleiben die Ziffern 1.4 und 1.5 dieses Beschlusses.
 - 1.2 In dem nach Ziff. 1.1 dieses Beschlusses bezeichneten amtlichen Publikationsorgan erfolgen sämtliche von Gesetzes wegen vorzunehmende Veröffentlichungen der Gemeinde Weiningen.
 - 1.3 Nach Ziff. 1.2 dieses Beschlusses vorzunehmende Veröffentlichungen werden in der Regel am Freitag publiziert. Zwecks Einhaltung von Fristen oder aufgrund von Vorgaben seitens neben- oder übergeordneter Instanzen kann die Publikation ausnahmsweise auch an übrigen Werktagen erfolgen.
 - 1.4 Von der Bestimmung nach Ziff. 1.1 explizit nicht betroffen sind die amtlichen Publikationen jener Zweckverbände, welchen die Gemeinde Weiningen angeschlossen ist. Deren Veröffentlichungen haben, sofern der entsprechende Zweckverband kein eigenes Publikationsorgan bestimmt hat, in der Limmattaler Zeitung zu erfolgen.
 - 1.5 Von der Bestimmung nach Ziff. 1.1 ebenfalls nicht betroffen sind die amtlichen Publikationen der evang.-reformierten Kirchgemeinde Weiningen. Diese Publikationen haben nach wie vor in der Limmattaler Zeitung zu erfolgen.
 - 1.6 Dieser Beschluss tritt mit dem Datum der durch den Bezirksrat Dietikon auszustellenden Rechtskraftbescheinigung in Kraft.
2. Ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gilt die Limmattaler Zeitung nicht mehr als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen (vorbehältlich Ziff. 1.4 und 1.5 dieses Beschlusses).
3. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz in der „Limmattaler Zeitung“ sowie auf der gemeindeeigenen Internetseite www.weiningen.ch zu publizieren und während der Rekursfrist nach Ziff. 4 öffentlich aufzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum seiner Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Primarschulpflege Weiningen wird beauftragt, nach Inkraftsetzung dieses Beschlusses sämtliche durch sie vorzunehmenden amtlichen Publikationen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Weiningen anzumelden zwecks Veröffentlichung unter www.weiningen.ch.
6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, beim Bezirksrat Dietikon zum gegebenen Zeitpunkt die Rechtskraft dieses Beschlusses bescheinigen zu lassen. Das Datum der entsprechenden Rechtskraftbescheinigung gilt als Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Beschlussfassung.

7. Die Organe der evang.-reformierten Kirchgemeinde Weiningen werden gebeten, Art. 8 ihrer Kirchgemeindeordnung bei nächster Gelegenheit derart anzupassen, dass sie in Zukunft über die Bestimmung ihres amtlichen Publikationsorgans autonom beschliessen können.
8. Mitteilung an:
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 - Gemeindepräsident
 - Schulpflege (zur Erfüllung des Auftrags nach Ziff. 5)
 - Abteilung Präsidiales (im Doppel - zur Publikation und Aktenauflage sowie zur Erfüllung des Auftrags nach Ziff. 6)
 - Evang.-ref. Kirchgemeinde Weiningen; c/ Sekretariat, Poststrasse 7b, 8954 Geroldswil (unter Hinweis auf Ziff. 7)

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 23. Januar 2020